

### 40 Jahre Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975)

#### Teil 2

### Meilenstein – Stein des Anstoßes – Gedenkstein

Eine *relecture* des Synodenbeschlusses  
„Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“

Der Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“<sup>1</sup> (Kurztitel: „Räte und Verbände“; Sigel: RuV), von der in Würzburg tagenden Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (3. Januar 1971 – 23. November 1975) am 11. Mai 1975 während der 7. Sitzungsperiode der Vollversammlung „mit 174 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen verabschiedet“<sup>2</sup>, ist – entstehungsbedingt<sup>3</sup> – ein sperriger, da formal und inhaltlich heterogener Text. Schon bei der ersten Lektüre zeigen sich nämlich

- die ungleichen Halbwertszeiten seiner vier Teile, folgen doch auf fast zeitlose theologische Grundlegungen reichlich zeitverhaftete kirchenrechtliche Normen;
- die uneinheitlichen Verbindlichkeitsgrade der einzelnen Elemente, denn nicht judiziable Passagen gehen einher mit einer *Empfehlung*, 24 *Anordnungen* und zwei *Voten* an den Papst;<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Text: Ludwig Bertsch u. a. (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg/Br. u. a. <sup>7</sup>1989, 651–677. Vgl. die zeitgenössischen Kommentare: Winfried Aymans, Mitsprache in der Kirche. Anmerkungen zu dem Beschluß Nummer 12 der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Kölner Beiträge 22), Köln 1977; Hermann Klein, Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, in: Dieter Emeis – Burkard Sauermost (Hg.), Synode – Ende oder Anfang, Düsseldorf 1976, 343–352; Manfred Plate, Das deutsche Konzil. Die Würzburger Synode. Bericht und Deutung, Freiburg/Br. u. a. <sup>2</sup>1975, 146–151; Wilhelm Pötter, Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche. Einleitung, in: Bertsch u. a. (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer (s. o.) 637–651. Der Verfasser dankt seinem Kollegen, Herrn Dipl.-Theol. Dipl.-Ing. (FH) Richard Ulrich, im Bistum Eichstätt als Geschäftsführer des Diözesanrats der Katholiken, Referent für Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung tätig, für zahlreiche Anregungen.

<sup>2</sup> Pötter, Einleitung (s. Anm. 1) 638.

<sup>3</sup> Vgl. Plate, Konzil (s. Anm. 1) 148f.; Pötter, Einleitung (s. Anm. 1) 637f.

<sup>4</sup> Zu den Begriffen vgl. Karl Lehmann, Erläuterungen verfahrenstechnischer Begriffe, in: Bertsch u. a. (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer (s. Anm. 1) 915–917 [Hervorhe-

- die teilweise unzureichenden Differenzierungen „zwischen den Verfassungsstrukturen der Kirche einerseits und den Vereinigungsstrukturen in der Kirche andererseits“<sup>5</sup>.

Trotzdem (oder gerade deswegen) weist der Synodenbeschluss eine beachtliche Wirkungsgeschichte auf. Deren jüngsten Höhepunkt stellt die relativ ausführliche Behandlung des Dokuments in einer Entscheidung des höchsten Tribunals der katholischen Kirche<sup>6</sup> dar – immerhin mehr als drei Jahrzehnte nach seiner Verabschiedung. Sowohl die Rezeption des Beschlusses „Räte und Verbände“ in den vergangenen rund 35 Jahren als auch dessen Gegenwartsbezüge soll eine eingehende *relecture* des Textes nun schlaglichtartig beleuchten.

## 1. Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder<sup>7</sup>

Der Teil I des Dokuments legt die theologischen Fundamente und ist in drei Abschnitte untergliedert: die gemeinsame Verantwortung für die Heilssendung der Kirche (vgl. RuV I.1.); Vielfalt der Dienste und ihr Zusammenwirken

bungen: P. S.]: „Den Charakter einer *Empfehlung* haben Teile eines Synodenbeschlusses, die keine zwingende Rechtskraft haben (Anordnung), aber eigens und nachdrücklich von der Gemeinsamen Synode gutgeheißen und zur Verwirklichung vorgeschlagen werden. Eine ‚Empfehlung‘ ist darum im Text deutlich hervorgehoben“ (916). „Eine *Anordnung* ist die höchste Verbindlichkeitsstufe, die ein Synodenbeschluss oder Teile in ihm erlangen können: eine Anordnung ergeht – bei Erfüllung aller Voraussetzungen (vgl. vor allem Statut Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2) – mit zwingender Rechtskraft. Sie bedarf der Rekognition durch den Apostolischen Stuhl. Eine Anordnung ist als solche gekennzeichnet“ (915). „*Votum* wird auch die besondere Form der Beschlussfassung der Gemeinsamen Synode genannt, wenn Teile einer Vorlage über das geltende kirchliche Recht hinausgehen, also der gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind und darum nur als Antrag bzw. Bitte (= *Votum*) an den Apostolischen Stuhl gerichtet werden können“ (917).

<sup>5</sup> Heribert Hallermann, Beratung und Beispruch. Formen der Mitverantwortung in der Diözese, in: Ilona Riedel-Spangenberg (Hg.), Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven (Quaestiones disputatae 219), Freiburg/Br. u. a. 2006, 300–321, hier 315.

<sup>6</sup> Vgl. Oberstes Gericht der Apostolischen Signatur, Prot. N. 38415/06 CA. Regensburger Rechtssache. Beachtung von Rechten. (J. Grabmeier – Kleruskongregation). Abschließendes Dekret. 14. November 2007, in: Amtsblatt für die Diözese Regensburg (2008) 29–33, hier 31f. (Nr. 9–11).

<sup>7</sup> Vgl. Medard Kehl, Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg <sup>2</sup>1993, 103–125; Helmuth Pree, Das kirchenrechtliche Kernprofil des hierarchischen Amtes, in: Sabine Demel (Hg.), Mehr als nur Nichtkleriker: Laien in der katholischen Kirche, Regensburg 2001, 57–91; Siegfried Wiedenhofer, Synodalität und Demokratisierung der Kirche aus dogmatischer Perspektive, in: Peter Inhoffen u. a. (Hg.), Demokratische Prozesse in den Kirchen? Konzilien, Synoden, Räte (Theologie im kulturellen Dialog 2), Graz u. a. 1998, 73–99.

(vgl. RuV I.2.); Bedingungen für die Mitverantwortung (vgl. RuV I.3.). Er entfaltet folgende Gedanken:

Die Kirche ist „Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ (Vat. II, LG 8) sowie Bruderschaft (vgl. Mt 23,8). Sie legt Zeugnis von der Nähe des Reiches Gottes und dem Erfordernis menschlicher Solidarität ab, was sie glaubwürdig nur machen kann, „wenn in ihr selbst Brüderlichkeit gelebt wird und das auch in ihrer institutionellen Ordnung zum Ausdruck kommt“ (RuV I.1.3). Die verantwortliche Mitwirkung jedes Einzelnen sowie aller Getauften und Gefirmten zusammen an der Heilssendung Christi und der Kirche in *martyria*, *koinonia*, *leiturgia* und *diakonia* (z. B. durch die Übernahme eines Dienstes) ermöglichen die verschiedenen Charismen, welche der Heilige Geist je individuell schenkt.

„Die eine Sendung der Kirche wird von den vielerlei Diensten wahrgenommen, die aufeinander angewiesen und dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft zu fügen. Das fordert partnerschaftliches Zusammenwirken aller. Dazu bedarf es Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann“ (RuV I.1.6).

Ein jeder der zahlreichen kirchlichen Dienste repräsentiert den Dienst Jesu Christi. Den Laien ist vor allem der Dienst an der Welt aufgetragen, den sie eigenverantwortlich entweder als Einzelne oder auch gemeinschaftlich, etwa in Verbänden, erfüllen; Bischöfen, Priestern und Diakonen hingegen sind besonders der Verkündigungs-, der Gottes-, der Bruder- und der Leitungsdienst aufgegeben. „In seinem Dienst, den er im Geist Christi wahrnehmen soll, repräsentiert der Amtsträger Christus als Haupt der Kirche und übt im Namen Christi Autorität aus“ (RuV I.2.3).<sup>8</sup> Das kirchliche Amt sorgt nicht nur für ein geeintes Wirken der mannigfachen Dienste, sondern kooperiert auch aktiv mit diesen.

„Da die Laien zu ihrem Teil die Sendung des ganzen Gottesvolkes in der Kirche und in der Welt mittragen, bedarf es institutionalisierter Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Möglichkeit zu gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist. Auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gliederung ist deshalb dem Leitungsamt ein Rat zugeordnet, der im Rahmen des kirchlichen Rechts Mitverantwortung trägt für alle Aufgaben, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen“ (RuV I.2.5).

<sup>8</sup> Vgl. den durch das Motuproprio *Omnium in mentem* Papst Benedikts XVI. vom 26. Oktober 2009 neu eingefügten can. 1009 § 3 CIC/1983: „Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.“

Daneben muss es freie, vom kirchlichen Amt nicht direkt geleitete Initiativen mit missionarischer oder diakonischer Zielsetzung geben, für die das Postulat der Kooperation ebenso gilt.

Die Übernahme von Mitverantwortung ist an gewisse Rahmenbedingungen geknüpft: christlich-kirchliche Gesinnung, offene Kommunikation, Teamarbeit, Mitentscheidung, gegenseitige Information, innerkirchlich-öffentliche Meinungsbildung, Sachwissen, (Weiter-)Bildung und konkretes Engagement.

Der dogmatische Vorspann des Synodenbeschlusses gibt die *communio*-Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils in ihrer synodalen Ausprägung sprachlich und inhaltlich verhältnismäßig allgemeinverständlich wieder und benennt deren praktische Konsequenzen. Die katholische Kirche in Deutschland – angefangen bei den Bischöfen über die Priester und die Diakone bis hin zu den Laien – sollte sich vor dem Hintergrund von Teil I des Beschlusses die Frage stellen, inwieweit es in den letzten dreieinhalb Jahrzehnten hierzu gelang ist,

- Formen des Dialogs, d. h. der offenen, zielgerichteten und handlungsorientierten Kommunikation zwischen Klerikern und Laien,
- Strukturen der Partizipation, d. h. der angemessenen Beteiligung von Laien an kirchlichen Entscheidungen unter Wahrung – und auch Wahrnehmung – der jeweiligen Leitungsverantwortung,<sup>9</sup> sowie
- Manifestationen der *communio*, d. h. der allem Ständedünkel abholden Gemeinschaft, Gemeinsamkeit, Gleichrangigkeit sowie Zusammenarbeit von Klerikern und Laien,<sup>10</sup>

zu schaffen, zu beleben, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dass die bisherige Bilanz nicht nur positiv ausfallen dürfte, lässt z. B. der jüngst von den deutschen Bischöfen für notwendig erachtete und daraufhin initiierte Gesprächsprozess<sup>11</sup> erahnen.

## 2. Ort und Funktion der katholischen Verbände

Im Teil II des Dokuments werden nachstehende Überlegungen zum Verbandswesen angestellt: Die katholischen Verbände<sup>12</sup> als hauptsächliche Trä-

<sup>9</sup> Vgl. Kehl, Kirche (s. Anm. 7) 110.

<sup>10</sup> Vgl. Kehl, Kirche (s. Anm. 7) 122f., 125.

<sup>11</sup> Vgl. Im Heute glauben. Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden. 17. März 2011 ([http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse/2011-044\\_An1\\_1-Brief\\_an\\_die\\_Gemeinden.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2011-044_An1_1-Brief_an_die_Gemeinden.pdf) [Stand: 31. März 2011]).

<sup>12</sup> Vgl. Winfried Aymans, Kirchliche Vereinigungen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 158 (1989) 369–386; Sabine Demel, Zur

ger des gemeinschaftlichen und organisierten Apostolats (vgl. Vat. II, AA 18) operieren an den Schnittstellen von Kirche und Gesellschaft. Sie motivieren und stärken sowohl die kirchlichen Gemeinden als auch ihre eigenen Mitglieder bei ihrem Wirken in der und für die Gesellschaft. Obwohl die katholischen Verbände freiwillige und eigenverantwortliche Zusammenschlüsse sind, haben sie Anspruch auf Priester als Geistliche Leiter.

„Räte und Verbände sind keine Gegensätze. Ebenso wenig wie Verbände die Räte ersetzen können, können die Räte die Verbände ersetzen. Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen und fördern sich. Entsprechendes gilt im Verhältnis der Räte zu nicht verbandmäßig organisierten freien Initiativen“ (RuV II.5.).

Unter Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit kooperieren die katholischen Verbände zur Erreichung ihrer Ziele mit anderen kirchlichen sowie gesellschaftlichen Gruppierungen. Die Finanzierung der katholischen Verbände erfolgt aus eigenen und kirchlichen Mitteln.

---

Verantwortung berufen. Nagelproben des Laienapostolats (Quaestiones disputatae 230), Freiburg/Br. u. a. 2009, 87–135; Joachim Drumm, Kirchliche Autorität und Laienorganisationen. Zur kirchlichen Verortung der katholischen Verbände im Sinne der Communio-Theologie, in: Michael Becht – Peter Walter (Hg.), ZusammenKlang. Festschrift für Albert Raffelt, Freiburg/Br. u. a. 2009, 249–260; Heribert Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, Paderborn u. a. 1999; Heribert Hallermann, Novus aut Antiquus Habitus Mentis? Zur Frage der sogenannten „geistlichen Leitung“ in katholischen Jugendverbänden im Zuständigkeitsbereich der DBK, in: Dominicus M. Meier OSB u. a. (Hg.), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 55), Essen 2008, 237–255; Leo Jansen – Manfred Körber, Katholische Verbände – eine Chance für die Pastoral!, in: Pastoraltheologische Informationen 24 (2004) 1, 65–74; Karl Lehmann, In der Kirche zu Hause, offen für die Welt: die Verbände, in: Karl Lehmann, Glauben bezeugen, Gesellschaft gestalten. Reflexionen und Positionen, Freiburg/Br. u. a. 1993, 397–408; Rosel Oehmen-Vieregge, Das kirchliche Verbandswesen im deutschen Katholizismus nach 1945. Ein Forschungsfeld aus zeitgeschichtlicher und kanonistischer Perspektive, in: Rüdiger Althaus u. a. (Hg.), Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt zur Vollendung seines 65. Lebensjahres (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 50), Essen 2007, 549–560; Heribert Schmitz, Fragen der Rechtsüberleitung der bestehenden kirchlichen Vereinigungen in das Recht des CIC, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 156 (1987) 367–384; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Katholische Verbände. Studententag der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz. 21. September 1988 (Arbeitshilfen 61), Bonn 1988; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Wort der deutschen Bischöfe zur Stellung der Verbände in der Kirche. 7. März 1990 (Die deutschen Bischöfe 45), Bonn 1990; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden. 25. November 1997 (Die deutschen Bischöfe 59), Bonn 1997; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden. 22. Januar 2007 (Die deutschen Bischöfe 87), Bonn 2007.

„Die organisierte Form christlichen Zeugnisses und Engagements von Laien ist weiter, vielfältiger und zukunftsreicher als ein Blick auf das klassische kirchliche Verbandswesen vermuten lässt. Viele sich neu entwickelnden Weisen der Vernetzung und Organisation sind als zeitgemäße, möglicherweise auch zukunftsweisende Formen des Kircheseins in der Welt von heute durch die Kirche selbst noch nicht wirklich wahrgenommen.“<sup>13</sup>

Dank der in can. 215 CIC/1983 verankerten Grundrechte der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit steht innovativen Impulsen für den traditionsreichen deutschen Verbandskatholizismus zumindest kirchenrechtlich nichts im Wege.

### 3. Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese<sup>14</sup>

Mit dem Teil III des Dokuments erhalten die Rechtsinstitute eine rahmenrechtliche Ordnung, welche die Übernahme von Mitverantwortung durch Katholiken auf der Pfarrebene (Pfarrgemeinderat), auf der mittleren Ebene (Pastoralrat; Katholikenrat) und auf der Diözesanebene (Priesterrat; Diözesanpastoralrat; Katholikenrat der Diözese) ermöglichen.<sup>15</sup> Methodisch ist es geboten, nicht diesen Teil III, die sog. „Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese“ als abstraktes Ganzes, sondern jedes der erwähnten Rechtsinstitute einzeln in den Blick zu nehmen, wobei ein besonderes Augenmerk den diesbezüglichen Vorgaben des 2. Vatikanischen Konzils bzw. nachkonziliaren universalrechtlichen Regelungen sowie der jeweiligen postsynodalen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland – speziell nach der Promulgation des CIC/1983 – gilt. Selbstverständlich dürfte sein,

<sup>13</sup> Drumm, *Autorität* (s. Anm. 12) 260.

<sup>14</sup> Vgl. Rüdiger Althaus, *Die vielen Räte in der Kirche – Hilfe oder Hindernis?*, in: *Theologie und Glaube* 92 (2002) 14–34; Winfried Aymans, *Strukturen der Mitverantwortung der Laien*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 159 (1990) 368–386; Walter Bayerlein, *Räte in der Kirche seit dem Vaticanum II*, in: *Internationale katholische Zeitschrift „Communio“* 25 (1996) 148–168; Stephan Haering, „Wege suchen im Gespräch“. Kirchenrechtliche Überlegungen zur synodalen Mitverantwortung der Gläubigen, in: *Stimmen der Zeit* 216 (1998) 689–699; Hallermann, *Beispruch* (s. Anm. 5); Klaus Lüdicke, *Vereinigungsrecht und Verfassungsrecht. Zur Stellung der Laienräte in der deutschen Kirche*, in: *Herder-Korrespondenz* 57 (2003) 425–429; Hubert Müller, *Kirchliche Communio und Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 159 (1990) 117–131; Hubert Socha, *Die Mitverantwortung der Laien nach dem neuen Kirchenrecht*, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 94 (1985) 55–74 und 127–291.

<sup>15</sup> Unberücksichtigt bleibt die Diözesansynode (vgl. can. 356–362 CIC/1917; can. 460–468 CIC/1983).

dass an dieser Stelle nur eine allgemeine Übersicht und keine Detailuntersuchung, etwa diözesaner Spezifika, geboten werden kann.

Vorausgeschickt sei noch eine Bemerkung zur Rechtsverbindlichkeit der „Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese“ und ihrer Einzelemente:<sup>16</sup> Die als solche bezeichneten *Anordnungen* eines Synodenbeschlusses traten – nach Rekognoszierung seitens des Apostolischen Stuhls –<sup>17</sup> gemäß des am 11. November 1969 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und am 14. Februar 1970 von Papst Paul VI. approbierten Statuts<sup>18</sup> der Gemeinsamen Synode „in den einzelnen Bistümern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz oder – je nach Zuständigkeit – als Diözesangesetz in Kraft“ (Statut, Art. 14 [2]).<sup>19</sup>

Der Synodenbeschluss „Räte und Verbände“ wurde 1976 und 1977 in den Amtsblättern sämtlicher bundesdeutscher (Erz-)Bistümer publiziert,<sup>20</sup> seine

<sup>16</sup> Vgl. Rüdiger Althaus, *Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland* (Paderborner Theologische Studien 28), Paderborn u. a. 2000, 123–126; Rüdiger Althaus, *Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Codex Iuris Canonici von 1983. Zwei Rechtsquellen für die Kirche in Deutschland?*, in: Meier u. a. (Hg.), *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils* (s. Anm. 12) 13–39; Heribert Hallermann, *Art. Gemeinsame Synode*, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 2, 2002, 41–44; Heribert Hallermann, *Die Würzburger Synode – ein Maßstab für synodale Prozesse?*, in: Konrad Breitsching – Wilhelm Rees (Hg.), *Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mülhsteiger SJ zum 80. Geburtstag* (Kanonistische Studien und Texte 51), Berlin 2006, 621–644; Albin Nees, *Die erste Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975). Ihre innere Rechtsordnung und ihre Stellung in der Verfassung der katholischen Kirche* (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. Neue Folge 28), Paderborn 1978.

<sup>17</sup> Vgl. Hallermann, *Gemeinsame Synode* (s. Anm. 16) 43: „Alle *Anordnungen* der G. [= Gemeinsamen Synode; P. S.] wurden bis Januar 1976 durch den Apost. Stuhl rekognosziert“ [Hervorhebung: im Original].

<sup>18</sup> Vgl. *Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Bertsch u. a. (Hg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer* (s. Anm. 1) 856–861.

<sup>19</sup> Vgl. Hallermann, *Gemeinsame Synode* (s. Anm. 16) 42: „Die gemäß Art. 14 obligatorische Veröffentlichung der Beschlüsse der G. [= Gemeinsamen Synode; P. S.] kann nur als Publikation ohne jede Rechtswirkung verstanden werden; lediglich *Anordnungen* der G. [= Gemeinsamen Synode; P. S.] konnten durch Promulgation Gesetzeskraft erlangen. Man kann also nicht v. einer generellen Geltung der Beschlüsse der G. [= Gemeinsamen Synode; P. S.] im technischen Sinn sprechen“ [Hervorhebung: im Original]. Vgl. auch Althaus, *Synode* (s. Anm. 16) 22.

<sup>20</sup> Vgl. Heike Künzel, *Apostolatsrat und Diözesanpastoralrat. Geschichte, kodikarische Vorgaben und Ausgestaltung in Deutschland* (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 36), Essen 2002, 76 m. w. N.: „Alle Diözesanbischöfe haben den Beschluss Räte und Verbände in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht, einige mit sofortiger In-Kraft-



*Anordnungen* auf diese Weise geltendes diözesanes Partikularrecht,<sup>21</sup> welches in der Folgezeit vor allem in Form von Statuten – für den Pfarrgemeinderat, für den Priesterrat usw. – anwendbar gemacht worden ist. Mit dem Inkrafttreten des CIC/1983 ergab sich eine neue rechtliche Situation, weil dadurch die partikularen Gesetze aufgehoben wurden, die seinen Vorschriften zuwiderliefen, sofern nicht für partikulare Gesetze etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. can. 6 § 1, 2° CIC/1983).<sup>22</sup>

Daraus folgt:

„Einzelne Widersprüche zwischen den Beschlüssen der *Gemeinsamen Synode* und dem CIC sind somit nicht auszuschließen, wobei in jedem einzelnen Fall zu prüfen ist, ob letzterer wirklich entgegenstehende und zudem zwingende Vorschriften enthält.“<sup>23</sup>

Die Frage der Weitergeltung der 24 *Anordnungen* des Synodenbeschlusses „Räte und Verbände“ kann also nur nach Einzelfallprüfungen beantwortet werden. Daher ist es unzutreffend, wenn einerseits 2005 in einem Memorandum unter der Zwischenüberschrift „Die Beschlüsse der ‚Gemeinsamen Synode‘ sind mit dem Codex Iuris Canonici von 1983 vereinbar“<sup>24</sup> pauschal festgestellt wurde, dass die durch die Würzburger Synode festgesetzten „partikularrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch zum CIC stehen und von dorthin die deutschen Regelungen weiter in Kraft bleiben“<sup>25</sup>, oder wenn andererseits 2006 die Kleruskongregation die apodiktische Auffassung vertrat, dass die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode gemäß can. 5 § 1 CIC/1983 aufgehoben seien.<sup>26</sup> Unbenommen bleibt jedoch das Recht eines jeden Diözesanbischofs, im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen diözesane Gesetze zu erlassen, authentisch auszulegen, abzuändern oder aufzuheben.<sup>27</sup>

setzung, andere unter Vorbehalt weiterer Weisungen, die nach eingehender Beratung erlassen werden.“

<sup>21</sup> Vgl. Althaus, Synode (s. Anm. 16) 31.

<sup>22</sup> Vgl. Althaus, Synode (s. Anm. 16) 29f.

<sup>23</sup> Althaus, Synode (s. Anm. 16) 31 [Hervorhebung: im Original].

<sup>24</sup> Memorandum zu Laienräten in den Diözesen. 17.11.2005, in: Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg.), Berichte und Dokumente 2005, o. O. o. J., 312–318, hier 316 (Nr. 8).

<sup>25</sup> Memorandum (s. Anm. 24) 316 (Nr. 8). Vgl. Oberstes Gericht der Apostolischen Signatur, Prot. N. 38415/06 CA (s. Anm. 6) 31 (Nr. 10).

<sup>26</sup> Vgl. Dekret der Kongregation für den Klerus über die Änderung der Mitwirkungsorgane in der Diözese Regensburg vom 10. März 2006, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 175 (2006) 156–158, 157. Vgl. auch Althaus, Synode (s. Anm. 16) 28f.

<sup>27</sup> Vgl. Oberstes Gericht der Apostolischen Signatur, Prot. N. 38415/06 CA (s. Anm. 6) 31 (Nr. 10): „Nachdem bereits mehr als 30 Jahre seit Abschluss der Synode vergangen sind, können Verbesserungen den Hwst. Herren Bischöfen in den einzelnen Diözesen immer notwendig erscheinen.“

### 3.1 Pfarrebene<sup>28</sup>

Dem Synodenbeschluss „Räte und Verbände“ zufolge dient der Pfarrgemeinderat „dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche“ (RuV III.1.1). Die Gemeinsame Synode ordnet diesbezüglich u. a. an:

„In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden“ (RuV III.1.16.1).

„Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken“ (RuV III.1.16.2).

„Das für die Vermögensverwaltung zuständige Gremium entscheidet unter Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates“ (RuV III.1.16.3).

Der von diesen und weiteren Anordnungen (vgl. RuV III.1.16.3–III.1.16.11) des Synodenbeschlusses konturierte deutsche Pfarrgemeinderat ist keine Schöpfung der Gemeinsamen Synode aus einem Guss, sondern ein geschichtlich gewachsenes *Mixtum compositum*.

Nach dem 2. Vatikanischen Konzil nämlich sind in Deutschland auf das hier seit den 1930er Jahren bestehende Rechtsinstitut des sog. Pfarrausschusses bzw. Pfarrrates<sup>29</sup> die Konzepte des pfarrlichen Apostolatsrats gemäß Vat. II, AA 26, und des pfarrlichen Pastoralrats gemäß Vat. II, CD 27

<sup>28</sup> Vgl. Althaus, Rezeption (s. Anm. 16) 690–706; Matthias Conrad, Der Pfarrgemeinderat im 2. Vatikanischen Konzil und in den nachkonziliaren Dokumenten, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 37 (1987/88) 240–264; Matthias Conrad, Vorgängergremien des Pfarrgemeinderates in Deutschland, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 173 (2004) 119–145; Karl-Theodor Geringer, Die deutschen Pfarrgemeinderäte als verfassungsrechtliches Problem, in: Münchener Theologische Zeitschrift 37 (1986) 42–57; Hildegard Grüenthal, Der Pfarrgemeinderat in Deutschland – eine gelungene Verbindung von Pastoral- und Apostolatsrat? Rechtliche Überlegungen zum Miteinander und Füreinander im Pfarrgemeinderat, in: Sabine Demel – Ludger Müller (Hg.), Krönung oder Entwertung des Konzils? Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, Trier 2007, 252–264; Franz Kalde, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Joseph Listl – Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg <sup>2</sup>1999, 529–535; Helmuth Pree, Consilium pastorale paroeciale: Anmerkungen zur Struktur pfarrlicher Mitverantwortung, in: Peter Boekholt – Ilona Riedel-Spangenberg (Hg.), Iustitia et Modestia. Festschrift für Hubert Socha zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, München 1998, 75–101; Norbert Schuster, Gemeindeleitung und Pfarrgemeinderat. Theorie und Praxis, München 1994; Paul M. Zulehner – Anna Hennersperger, Damit die Kirche nicht rat-los wird. Pfarrgemeinderäte für zukunftsfähige Gemeinden, Ostfildern 2010; Paul M. Zulehner u. a. (Hg.), Der Reichtum der Kirche sind ihre Menschen. Pfarrgemeinderäte beleben die Kirchengemeinden. Bericht über eine Umfrage, Ostfildern 2010.

<sup>29</sup> Vgl. Conrad, Vorgängergremien (s. Anm. 28) 121–124.

i. V. m. dem Rundschreiben der Kleruskongregation vom 25. Januar 1973<sup>30</sup>, übertragen worden. Das Ergebnis dieser Entwicklung, die im Synodenbeschluss „Räte und Verbände“ ihren Niederschlag fand, war der Pfarrgemeinderat, ein rechtliches Unikum, weil in ihm u. a. verfassungs- und vereinigungsrechtliche Elemente verknüpft wurden – erkennbar vor allem an der Verbindung von beratendem Stimmrecht (*votum consultivum*) in konstitutionellen Sachbereichen und beschließendem Stimmrecht (*votum deliberativum*) in konsoziativen Sachbereichen – und dem Pfarrer nach Möglichkeit nicht der Vorsitz übertragen werden sollte.<sup>31</sup> Im Anschluss an die Gemeinsame Synode sind die diözesanen Satzungen für den Pfarrgemeinderat an dem von ihr geschaffenen Rahmen ausgerichtet worden. Der CIC/1983 dagegen sieht in can. 536 einen pfarrlichen Pastoralrat mit rein beratender Funktion und dem Pfarrer als Vorsitzendem sowie in can. 537 einen separaten pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat vor.<sup>32</sup>

Diverse Harmonisierungsversuche<sup>33</sup> – so etwa die Behauptung, kirchenrechtlich gesehen sei der deutsche Pfarrgemeinderat ein *aliud* und eine Anpassung der Pfarrgemeinderatsstatuten an die kodikarischen Normen nicht erforderlich – ändern nichts an der Tatsache und der in der Kanonistik herrschenden Meinung, dass der Pfarrgemeinderat deutscher Prägung eigentlich in Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Universalrechts gebracht werden müsste. Welche pastoralen Konsequenzen hingegen eine Umsetzung dieses Postulats zeitigen würde, darüber kann nur spekuliert werden. Nur so viel: Schon jetzt ist es nicht einfach, Katholiken für eine Mitwirkung im Pfarrgemeinderat zu gewinnen und zu einem längerfristigen Engagement zu motivieren.

<sup>30</sup> Vgl. Rundschreiben der Kongregation für den Klerus vom 25. Januar 1973 über die Pastoralräte, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 142 (1973) 483–489, hier 489 (Nr. 12).

<sup>31</sup> Vgl. Winfried Aymans, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici II. Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn u. a. 1997, 440–442.

<sup>32</sup> Vgl. Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. 15. August 1997, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129), Bonn 1997, 24 (Art. 5 §§ 2 und 3).

<sup>33</sup> Vgl. Kalde, Pfarrgemeinderat (s. Anm. 28) 531f.

### 3.2 Mittlere Ebene<sup>34</sup>

Damit Katholiken auch auf der sog. mittleren Ebene einer Diözese – d. h. auf der Ebene des Dekanats, der Region, des Bezirks usw. – Mitverantwortung tragen können, trifft die Gemeinsame Synode (auf der Basis von Vat. II, AA 26 und CD 27 i. V. m. dem Rundschreiben der Kleruskongregation vom 25. Januar 1973<sup>35</sup>) die folgenden zwei grundsätzlichen Anordnungen:

„Es ist wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden. Seine Konzeption richtet sich nach den Aufgaben, die auf dieser Ebene wahrgenommen werden müssen. Entsprechend sind die Grundsätze der Mitverantwortung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise anzuwenden“ (RuV III.2.3.1).

„Katholikenräte als Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates werden auf mittlerer Ebene dort errichtet, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Ihre Aufgabenstellung und Zusammensetzung orientieren sich an den Grundsätzen, die für den Katholikenrat der Diözesen gelten“ (RuV III.2.3.2).

Der traditionell vergleichsweise schwachen Ausprägung verfassungs- und vereinigungsrechtlicher Strukturen auf der mittleren Ebene ist es geschuldet, dass die hier angesiedelten Pastoral-<sup>36</sup> und Katholikenräte bis zur Gegenwart unter dem Partikularrecht verbleiben.<sup>37</sup> Dort, wo solche Räte existieren, wäre heute zu prüfen, inwieweit sie für „die Verwirklichung des pastoralen Auftrags“ (RuV III.2.1) tatsächlich von Nutzen sind.<sup>38</sup>

<sup>34</sup> Vgl. Rüdiger Althaus, Anmerkungen zur Bedeutung des Dekanates im Zuge pfarrlicher Neustrukturierungen, in: Reinhild Ahlers u. a. (Hg.), Die Kirche von morgen. Kirchlicher Strukturwandel aus kanonistischer Perspektive, Essen 2003, 69–87; Rüdiger Althaus, Die mittlere Ebene 20 Jahre nach der Promulgation des CIC. Zur Rezeptionsfähigkeit eines ausgewählten Kapitels des kodikarischen Verfassungsrechts, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 172 (2003) 109–118.

<sup>35</sup> Vgl. Rundschreiben der Kongregation für den Klerus (s. Anm. 30).

<sup>36</sup> Mit dem Dekanatspastoralrat bzw. Regionalpastoralrat befassen sich auch der Synodenbeschluss „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (vgl. III.2.1.2; III.2.2.2) sowie die diesem angehängten „Musterstatuten für Dekanat und Region“ (vgl. 3.; 3.1; 3.2): vgl. Bertsch u. a. (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer (s. Anm. 1) 699–701, 719–721, 723–725.

<sup>37</sup> Vgl. z. B. Kongregation für die Bischöfe, Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe. 22. Februar 2004, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 173), Bonn 2006, 302–305 (Nr. 217–219), in dem von Räten auf der mittleren Ebene keine Rede ist.

<sup>38</sup> Althaus, Anmerkungen (s. Anm. 34) 75f., beispielsweise wirft die Frage auf, ob es sinnvoll ist, wenn neben der sog. Dekanatskonferenz – als Dienstbesprechung sämtlicher in einem Dekanat tätigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter – noch ein separater Dekanatspastoralrat besteht.

### 3.3 Diözesanebene<sup>39</sup>

#### 3.3.1 Leitung des Bistums<sup>40</sup>

Unter der unpersönlichen Überschrift „Die Leitung des Bistums“ umreißen zwei knappe Sätze das Amt des Diözesanbischofs:

„Der Bischof leitet das Bistum aufgrund seiner Weihe und seiner ordentlichen und unmittelbaren Hirtengewalt in Einheit mit der Gesamtkirche“ (RuV III.3.1.1).

„Er erfüllt seine Leitungsaufgabe mit Hilfe von Priestern und Laien und im Zusammenwirken mit ihnen“ (RuV III.3.1.2).

Wie später auch der CIC/1983 nimmt der Synodenbeschluss nicht die konziliare Lehre von der einen *sacra potestas* auf, sondern unterscheidet klassisch zwischen *potestas ordinis* und *potestas regiminis*.<sup>41</sup> Analog zu can. 334 § 1 CIC/1917 wird die bischöfliche Leitungsgewalt zudem nur als ordentliche und unmittelbare qualifiziert, nicht auch als eigenberechtigte, obwohl dieses (in seiner Tragweite allerdings umstrittene<sup>42</sup>) Attribut schon in Vat. II, CD 8 a), begegnet, von wo aus die *Trias ordinaria, propria et immediata* dann Eingang in can. 381 § 1 CIC/1983 fand. Dass bei der Gemeinsamen Synode noch nicht alle Neuerungen des 2. Vatikanischen Konzils präsent waren, zeigt auch die Nichterwähnung der Diakone (vgl. ebenso RuV III.3.3.1 und RuV III.3.3.10.1, trotz RuV III.3.3.2).

<sup>39</sup> Vgl. Heribert Hallermann, Ratlos – oder gut beraten? Die Beratung des Diözesanbischofs (Kirchen- und Staatskirchenrecht 11), Paderborn u. a. 2010; Heinrich J. F. Reinhardt, Die Beratungsgremien des Bischofs – Effizient, professionell, zielorientiert?, in: Ahlers u. a. (Hg.), Die Kirche von morgen (s. Anm. 34) 163–175; Heribert Schmitz, Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: Listl – Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (s. Anm. 28) 447–463; Norbert Witsch, Synodalität auf Ebene der Diözese. Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche (Kirchen- und Staatskirchenrecht 1), Paderborn u. a. 2004.

<sup>40</sup> Vgl. Georg Bier, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 32), Würzburg 2001; Markus Graulich, Hirtensorge in umfassender Verantwortung. Dienst des Diözesanbischofs in Verkündigung, Heiligung und Leitung, in: Riedel-Spangenberg (Hg.), Rechtskultur in der Diözese (s. Anm. 5) 163–188; Walter Kasper, Zur Theologie und Praxis des bischöflichen Amtes, in: Werner Schreer – Georg Steins (Hg.), Auf neue Art Kirche sein. Wirklichkeiten – Herausforderungen – Wandlungen. Festschrift für Bischof Dr. Josef Homeyer, München 1999, 32–48; Heinrich Mussinghoff, Der Dienst des Bischofs – Ein Amt im Wandel der Zeit, in: Ahlers u. a. (Hg.), Die Kirche von morgen (s. Anm. 34) 141–162; Witsch, Synodalität (s. Anm. 39) 144–159, 229–232, 235–247.

<sup>41</sup> Vgl. Peter Krämer, Die geistliche Vollmacht, in: Listl – Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (s. Anm. 28) 149–155.

<sup>42</sup> Vgl. Bier, Rechtsstellung (s. Anm. 40) 133–137.

### Mehr denn je ist es heutzutage

„Aufgabe des Bischofs, die synodalen Gremien, die Verbände und das Laienapostolat zeitgemäß zu ordnen und weiterzuentwickeln, das Engagement der Laien zu fördern, die begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen gut zu verteilen, neue notwendige Aufgaben anzuregen und zu fördern“<sup>43</sup>.

Insgesamt betrachtet wäre deshalb eine etwas ausführlichere Darstellung des bischöflichen Hirtendienstes durchaus angebracht gewesen, um – neben dem *munus docendi* und dem *munus sanctificandi* – insbesondere das *munus regendi* des Bischofs in Relation zu den nachfolgend behandelten Beratungsgremien auf der Ebene des Bistums deutlicher zu profilieren.

#### 3.3.2 Priesterrat<sup>44</sup>

Im Entwurfsstadium der „Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese“ zunächst unberücksichtigt geblieben, ist dem auf Vat. II, PO 7, zurückgehenden Priesterrat im Synodenbeschluss schließlich doch noch ein eigener Abschnitt gewidmet worden.<sup>45</sup> Er umfasst einige wenige grundlegende Aussagen über den Priesterrat (vgl. RuV III.3.2.1) – beispielsweise die Charakterisierung des Priesterrats als ständiges Organ der Teilnahme der Priester an der Leitung einer Diözese – sowie eine kurze (und nicht abschließende) Auflistung seiner Aufgaben (vgl. RuV III.3.2.2), die gleichlautend in Form einer Anordnung (vgl. RuV III.3.2.4) wiederkehrt.

„Die Normierungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland verstoßen nicht gegen den CIC“<sup>46</sup> von 1983, der in den can. 495–502 lediglich rahmenrechtliche Vorgaben macht und ansonsten auf die jeweiligen diözesanen Statuten verweist, welche vom Diözesanbischof

<sup>43</sup> Mussinghoff, Dienst (s. Anm. 40) 151.

<sup>44</sup> Vgl. Althaus, Rezeption (s. Anm. 16) 517–540; Georg Bier, Gleichsam Senat des Bischofs? Der Priesterrat zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für Hubert Müller (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 27), Würzburg 1997, 142–168; Hallermann, Beratung (s. Anm. 39) 85–126; Stephan Kotzula, Der Priesterrat. Ekklesiologische Prinzipien und kanonistische Verwirklichung (Eine rechtstheologische Studie) (Erfurter Theologische Studien 48), Leipzig 1983; Stephan Kotzula, Der ekklesiologische Gehalt in den Normen des CIC/1983 zum Priesterrat, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 154 (1985) 58–82; Heike Künzel, Der Priesterrat. Theologische Grundlegung und rechtliche Ausgestaltung (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 27), Essen 2000; Hubert Müller, Zur diözesanrechtlichen Ausgestaltung des Priesterrats gemäß CIC/1983, in: Winfried Aymans u. a. (Hg.), Fides et ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag, Regensburg 1991, 137–147; Witsch, Synodalität (s. Anm. 39) 159–173, 189–201, 291–324.

<sup>45</sup> Vgl. Müller, Ausgestaltung (s. Anm. 44) 144.

<sup>46</sup> Künzel, Priesterrat (s. Anm. 44) 102.

genehmigt sein und die von der Bischofskonferenz erlassenen Normen<sup>47</sup> berücksichtigen müssen (vgl. can. 496 CIC/1983).

Das von der Gemeinsamen Synode an den Papst gerichtete Votum, „die Amtszeit des Priesterrates bei Sedisvakanz fort dauern zu lassen“ (RuV III.3.2.3), so dass der neue Bischof ihn „bestätigen oder neu wählen lassen“ (RuV III.3.2.3) kann, ist vom Papst nicht aufgegriffen worden.<sup>48</sup> Geltendes Recht wurde stattdessen die Bestimmung des can. 501 § 2 CIC/1983:

„Im Falle der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen, und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium<sup>49</sup> wahrgenommen; innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung muss der Bischof den Priesterrat neu bilden.“

Dass die universalrechtlichen Vorschriften ebenso wie die Regelungen deutscher Bistümer zum „Senat des Bischofs“ (can. 495 § 1 CIC/1983) aus verschiedenen Gründen – z. B. wegen der hiesigen Nachordnung des *consilium presbyterale* hinter das Domkapitel – bis heute als unbefriedigend erachtet werden,<sup>50</sup> liegt nicht an den spärlichen Bestimmungen des Synodenbeschlusses „Räte und Verbände“ über den Priesterrat.

### 3.3.3 Diözesanpastoralrat<sup>51</sup>

Der Diözesanpastoralrat – als ein fakultativ zu errichtendes, sich aus ausgewählten Klerikern, Ordensleuten und Laien zusammensetzendes Beratungsorgan des Diözesanbischofs von Vat. II, CD 27, initiiert und durch das *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* Papst Pauls VI. vom 6. August 1966<sup>52</sup> sowie weitere nachkonziliare Dokumente näher umrissen –<sup>53</sup> erfährt im Synodenbeschluss „Räte und Verbände“ eine detaillierte Normierung. Im Einzelnen wer-

<sup>47</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz hat von ihrer diesbezüglichen Normsetzungskompetenz bislang keinen Gebrauch gemacht.

<sup>48</sup> Vgl. Künzel, Priesterrat (s. Anm. 44) 39–41, 51, 93–95.

<sup>49</sup> Zum Konsultorenkollegium vgl. Althaus, Rezeption (s. Anm. 16) 552–562; Hallermann, Beratung (s. Anm. 39) 127–152; Martin Hülskamp, Art. Konsultorenkollegium, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, 2002, 634–636; Witsch, Synodalität (s. Anm. 39) 324–338.

<sup>50</sup> Vgl. Bier, Senat (s. Anm. 44) 165–168.

<sup>51</sup> Vgl. Althaus, Rezeption (s. Anm. 16) 540–552; Hallermann, Beratung (s. Anm. 39) 199–226; Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20); Heike Künzel, Diözesan- und Pastoralräte in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, in: Forum Katholische Theologie 20 (2004) 282–292; Witsch, Synodalität (s. Anm. 39) 173–186, 205–217, 370–395.

<sup>52</sup> Vgl. *Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“* Pauls VI. vom 6. August 1966 zur Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zu den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils über die Bischöfe, die Priester, die Ordensleute und die Missionen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 135 (1966) 553–578, hier 561 (I 16f.).

<sup>53</sup> Vgl. Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20) 66.

den u. a. die Aufgaben (vgl. RuV III.3.3.1), die Mitgliedschaft (vgl. RuV III.3.3.2), die Amtszeit (vgl. RuV III.3.3.3), die Leitung (vgl. RuV III.3.3.4), die Sitzungsanberaumung (vgl. RuV III.3.3.5), die Beschlussfassung (vgl. RuV III.3.3.6), die Sachausschüsse (vgl. RuV III.3.3.7) und das Finanzgremium (vgl. RuV III.3.3.8) geregelt.<sup>54</sup> Die Gemeinsame Synode ordnet dann an:

„In jeder Diözese ist ein Diözesanpastoralrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden, in dem Priester, Ordensleute und Laien zur Beratung des Bischofs zusammenarbeiten. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heilsdienst,
- b) Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
- c) Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- d) Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
- e) allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
- h) Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrats der Diözese,
- i) Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden“ (RuV III.3.3.10.1).

„Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt“ (RuV III.3.3.10.2).

„Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbständig entscheidet. Es beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung“ (RuV III.3.3.10.3).

Sieht man von diesem Finanzgremium ab, das in seiner rechtlichen Gestalt weder mit dem diözesanen *Consilium administrationis* nach can. 1520 CIC/1917 noch mit dem späteren Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß cann. 492–494 CIC/1983 identisch ist,<sup>55</sup> so lässt sich resümieren:

<sup>54</sup> RuV III.3.3.9 bestimmt schutzklauselartig: „Soweit diese Rahmenordnung nichts anderes vorsieht, bleibt die Rechtsstellung diözesaner Gremien, die aufgrund Gesamtkirchenrechts und Konkordatsrechts mitverantwortlich tätig sind (z. B. Domkapitel), erhalten, bis ihre Stellung neu geregelt ist.“ Zum Domkapitel vgl. Heribert Schmitz, Domkapitel in Deutschland nach der Vatikanischen Wende. Skizzen – Infos – Stolpersteine, in: Heribert Schmitz, Studien zur kirchlichen Rechtskultur (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 34), Würzburg 2005, 92–140; Witsch, Synodalität (s. Anm. 39) 76–97, 201–204, 345–358.

<sup>55</sup> Vgl. Althaus, Rezeption (s. Anm. 16) 562–572; Rüdiger Althaus, Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat. Chancen und Hindernisse für eine intensive Zusammenarbeit, in: Andreas Weiß – Stefan Ihli (Hg.), *Flexibilitas iuris canonici*. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag (Adnotationes in Ius Canonicum 28),



„Die Anordnungen für den Pastoralrat entsprechen größtenteils den Vorgaben der universalkirchenrechtlichen Regelung. Die von der Würzburger Synode geforderte Beratung von Angelegenheiten, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden, ist eine Aufgabe, die über den von MP ES [= Motuproprio *Ecclesiae Sanctae*; P. S.] gesteckten Rahmen hinausgeht. Weitere Regelungen gestalten den vorgegebenen Rahmen aus. [...] Die fakultative Errichtung des Pastoralrates wird von der Würzburger Synode zur verpflichtenden Errichtung ausgedehnt.“<sup>56</sup>

Da die can. 511–514 CIC/1983 *de consilio pastorali* rahmenrechtlichen Charakter haben und die genauere Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts bischöflichen Statuten (vgl. can. 513 § 1 CIC/1983) überlassen, verwundert es nicht, dass in den deutschen Diözesen, in denen ein Diözesanpastoralrat existiert, sich nach wie vor „viele Satzungen wörtlich oder zumindest inhaltlich auf die Vorschläge der Würzburger Synode beziehen“<sup>57</sup> und die Normen jener Satzungen den wenigen Vorgaben des geltenden Universalrechts nur selten entgegenstehen.<sup>58</sup> In der Praxis erweisen sich die von can. 512 § 2 CIC/1983 verlangte soziale und berufliche Repräsentativität<sup>59</sup> der Mitglieder des Diözesanpastoralrats sowie dessen Außenwirkung als defizitär.

### 3.3.4 Katholikenrat der Diözese<sup>60</sup>

Dem von Vat. II, AA 26, aus der Taufe gehobenen, in den einschlägigen Dokumenten der Nachkonzilszeit aber stiefmütterlich behandelten<sup>61</sup> diözesanen

Frankfurt/M. u. a. 2003, 397–420; Günter Etzel, Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 19), Würzburg 1994; Hallermann, Beratung (s. Anm. 39) 227–246; Heribert Schmitz, Organe diözesaner Finanzverwaltung. Anmerkungen zu offenen-strittigen Fragen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 163 (1994) 121–145; Witsch, Synodalität (s. Anm. 39) 114–121, 221–223, 395–417.

<sup>56</sup> Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20) 84.

<sup>57</sup> Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20) 152.

<sup>58</sup> Vgl. Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20) 152f.

<sup>59</sup> Vgl. Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20) 139f.

<sup>60</sup> Vgl. Demel, Verantwortung (s. Anm. 12) 178–186; Hallermann, Beratung (s. Anm. 39) 268–274; Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20); Künzel, Pastoralräte (s. Anm. 51). Zu den Vorgängen um den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg vgl. Sabine Demel, Die bischöfliche Vollmacht und der Diözesanrat. Kirchenrechtliche Hintergrund-erläuterungen zu Vorgängen im Bistum Regensburg, in: Stimmen der Zeit 223 (2005) 665–678; Sabine Demel, Roma locuta, causa infinita est! Rom hat gesprochen und die rechtliche Bewertung der Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg ist nach wie vor offen, in: Orientierung 71 (2007) 90–93; Sabine Demel, Die endgültige Entscheidung nicht zu entscheiden. Was die Apostolische Signatur zur Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg beschlossen hat, in: Orientierung 72 (2008) 104–108; Demel, Verantwortung (s. Anm. 12) 187–235; Memorandum (s. Anm. 24); Hans Joachim Meyer, Ein traditionsreiches System. Klärungen zum Regensburger Konflikt, in: Herder-Korrespondenz 61 (2007) 189–193.

<sup>61</sup> Vgl. Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20) 66.

Apostolatsrat wird im Synodenbeschluss „Räte und Verbände“ unter der Bezeichnung „Katholikenrat der Diözese“ ein klares Profil gegeben. Definiert als der obligatorisch zu errichtende und seitens des Diözesanbischofs anerkannte „Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolats aus den Katholikenräten bzw. sonstigen Gremien der mittleren Ebene und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft“ (RuV III.3.4.2), sind die Zwecke des Katholikenrats der Diözese bzw. des heute häufig so genannten Diözesanrats (der Katholiken) die „Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum“ (RuV III.3.4.1; vgl. Anordnung RuV III.3.4.9) und die „Koordination der Kräfte des Laienapostolats“ (RuV III.3.4.1; vgl. Anordnung RuV III.3.4.9). Eigens geregelt werden u. a. die Aufgaben (vgl. RuV III.3.4.2), die Leitung (vgl. RuV III.3.4.3), die Sitzungshäufigkeit und die Beschlussfassung (vgl. RuV III.3.4.4), die Sachausschüsse (vgl. RuV III.3.4.5), die Geschäftsführung (vgl. RuV III.3.4.6), die Errichtung (vgl. RuV III.3.4.7) sowie die überdiözesane Zusammenarbeit (vgl. RuV III.3.4.8).

„Die Zusammensetzung des Diözesanrates, die die Würzburger Synode fordert, ist eine andere als die, die aus AA 26 abgeleitet werden kann: Kleriker, Ordensleute und Laien, die enge Verbindung zu Vereinigungen der Diözese haben, sollen am Apostolatsrat nach AA 26 beteiligt sein. Die Forderungen der Würzburger Synode schließen auch Vertreter der Gremien der mittleren Ebene ein. Von der Zusammensetzung her geht die Würzburger Synode über die Forderungen von AA 26 hinaus. Weiterhin ist eine Kompetenzerweiterung gegenüber AA 26 festzustellen. Der Diözesanrat soll nach den Vorstellungen der Würzburger Synode die Beratung des Bischofs übernehmen, die auch von anderen Räten, insbesondere dem Pastoralrat wahrgenommen werden soll. Es handelt sich um ein Konzept eines Diözesanrates, dessen Aufgaben weiter gehen als die, die für den Apostolatsrat in AA 26 vorgesehen waren.“<sup>62</sup>

Der CIC/1983 enthält keine den diözesanen Apostolatsrat betreffenden Normen. In den Bistümern Deutschlands hat der Katholikenrat der Diözese also partikularrechtliche Grundlagen. „Die jeweilige Satzungs-gestaltung ist ausschlaggebend für die Einordnung des einzelnen Diözesanrates in die Rechtsstruktur der Kirche.“<sup>63</sup> Tendenziell sollte darauf geachtet werden, dass ein unkoordiniertes Nebeneinander sowie eine reziproke Schwächung von Diözesanbischof und Diözesanrat vermieden werden, zu denen es beispielsweise dann kommt, wenn Stellungnahmen eines Diözesanbischofs zu gesellschaftlichen und seines Diözesanrats zu kirchlichen Fragen ohne wechselseitige Absprachen erfolgen.

Im letzten Punkt von Teil III des Synodenbeschlusses (vgl. RuV III.3.5) wird noch die gewünschte Kooperation der diözesanen Gremien der Mitverantwortung

<sup>62</sup> Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20) 83.

<sup>63</sup> Künzel, Apostolatsrat (s. Anm. 20) 228.

tung zum Thema gemacht. Angesichts der Vielzahl von Räten auf der Ebene des Bistums wäre zu überlegen, ob und inwiefern deren Zusammenarbeit im Sinne der Effizienzsteigerung nicht auch in eine Zusammenlegung münden könnte.

#### 4. Formen der gemeinsamen Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland

Der Teil IV des Dokuments vereint vier recht disparate Materien, durch die – nach der pfarrlichen, der mittleren und der diözesanen Ebene, mit denen Teil III sich befasst – nun die überdiözesane Ebene in den Blick gelangt.

##### 4.1 Prämisse

Die Gemeinsame Synode schickt im Teil IV des Synodenbeschlusses „Räte und Verbände“ die nachstehende programmatische Aussage voraus, wobei sie einen (durch die Quelle *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* nicht gedeckten; siehe oben) speziellen Aufgabenbereich des Diözesanpastoralrates (vgl. RuV III.3.3.1 i] und RuV III.3.3.10.1 i]) anführt:

„Die Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben ist unterschiedlich und gemeinsam zugleich. Die diözesanen Pastoralräte beraten deshalb auch Fragen, die auf überdiözesaner Ebene zu behandeln sind, und werden von Bischöfen über Vorgänge auf überdiözesaner Ebene informiert“ (RuV IV.1.).

##### 4.2 Votum an den Papst<sup>64</sup>

Anschließend richtet die Gemeinsame Synode ein weiteres (vgl. RuV III.3.2.3) Votum an den Papst, in dem sie ihn bittet, die bundesdeutschen Diözesen zu ermächtigen, eine gemeinsame Synode in jedem Jahrzehnt zu veranstalten, ein dafür von der Deutschen Bischofskonferenz zu unterbreitendes und sämtliche Prinzipien des Statuts der Würzburger Synode beibehaltendes Statut zu approbieren bzw. in Kraft zu setzen sowie den Diözesanbischöfen in der Bundesrepublik Deutschland beizeiten zu gestatten, die nötigen Vorbereitungen für die nächste gemeinsame Synode zu treffen (vgl. RuV IV.2.).

„Der Hl. Stuhl entsprach diesem Anliegen nicht; der Apostolische Nuntius wies in seinem Schreiben an den Vorsitzenden der DBK vom 18. November 1976 (Prot. N. 2703 [...]) auf das allgemeine Recht bzw. die Entwürfe zum neuen CIC hin und machte

<sup>64</sup> Vgl. Althaus, Rezeption (s. Anm. 16) 157–165.

deutlich, dass andere Zusammenkünfte weder als ‚Konzil‘ noch als ‚Synode‘ bezeichnet werden dürften; Experimente wie die Würzburger Synode würden als abgeschlossenen betrachtet.“<sup>65</sup>

Zwar verfügte der CIC/1983 dann, dass „ein Plenarkonzil, d. h. ein Konzil für alle Teilkirchen ein und derselben Bischofskonferenz, [...] so oft abgehalten werden [soll], wie es der Bischofskonferenz selbst notwendig oder nützlich scheint und der Apostolische Stuhl die Genehmigung erteilt“ (can. 439 § 1), doch insbesondere die Vorschriften über die Durchführung (vgl. can. 441 CIC/1983), den Teilnehmerkreis und die Stimmrechte (vgl. can. 443 CIC/1983) zeigen im Vergleich mit dem Statut der Gemeinsamen Synode, dass das Plenarkonzil gemäß CIC/1983 restriktiver gefasst ist.<sup>66</sup>

„Nach einer Umfrage unter Diözesanräten und Verbänden beschlossen das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und die Deutsche Bischofskonferenz 1985, nicht wieder eine Gemeinsame Synode zu veranstalten, sondern deren Ergebnisse auf Diözesansynoden sowie in der Bischofskonferenz und im Zentralkomitee umzusetzen.“<sup>67</sup>

Eine Neuauflage der Gemeinsamen Synode scheint dennoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen zu sein.<sup>68</sup>

##### 4.3 Gemeinsame Konferenz

Die Gemeinsame Konferenz<sup>69</sup> soll, so ordnet es die Gemeinsame Synode an, „kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene in der Bundesrepublik Deutsch-

<sup>65</sup> Althaus, Synode (s. Anm. 16) 39, Anm. 124.

<sup>66</sup> Vgl. Althaus, Synode (s. Anm. 16) 39, Anm. 124.

<sup>67</sup> Sabine Demel u. a., „Löscht den Geist nicht aus“. Synodale Prozesse in deutschen Diözesen, Freiburg/Br. u. a. 2005, 25.

<sup>68</sup> Vgl. Karl Lehmann, Der doppelte Aufbruch – und was nun? Standortbestimmung 30 Jahre nach dem Vaticanum II und 20 Jahre nach der Gemeinsamen Synode, in: Albert Käuflein – Tobias Licht (Hg.), Wo steht die Kirche? Orientierung am Zweiten Vatikanischen Konzil und an der Gemeinsamen Synode (Karlsruher Beiträge zu Theologie und Gesellschaft 1), Karlsruhe 1998, 15–28, hier 27.

<sup>69</sup> Vgl. Demel, Verantwortung (s. Anm. 12) 137–159; Sabine Demel, Wohin führt der Weg des ZdK?, in: Stimmen der Zeit 227 (2009) 596–608; Thomas Grossmann, Art. Zentralkomitee der deutschen Katholiken, in: Stephan Haering – Heribert Schmitz (Hg.), Lexikon des Kirchenrechts (Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg/Br. u. a. 2004, 1019–1021; Heribert Hallermann, Art. Deutsche Bischofskonferenz, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 1, 2000, 408–410; Stefan Kräßig, Der Verband der Diözesen Deutschlands (Reihe Rechtswissenschaft 175), Pfaffenweiler 1995, 43–46; Hans Langendörfer, Neue Zeiten und Situationen. Die Deutsche Bischofskonferenz in der Herausforderung durch aktuelle Entwicklungen, in: Fridolin Keck (Hg.), Glauben gestalten – Glaubensgestalten. Mit Robert Zollitsch auf dem Weg. Zum 70. Geburtstag des Erzbischofs von Freiburg und Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Frei-

land, die sich dem Leitungsamte (vertreten durch die Deutsche Bischofskonferenz) und den freien Initiativen (vertreten durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken) gemeinsam stellen“ (RuV IV.3.1), beraten.

Sie trat erstmals am 22. November 1976 in Würzburg zusammen<sup>70</sup> und verabschiedete die (heute noch unverändert existierende) „Geschäftsordnung für die Gemeinsame Konferenz“<sup>71</sup>, in welche die Anordnungen des Synodenbeschlusses „Räte und Verbände“ zu den Aufgaben (vgl. RuV IV.3.2), den Mitgliedern, der Leitung, der Geschäftsführung (vgl. RuV IV.3.3) und den Beiräten (vgl. RuV IV.3.4 und RuV IV.3.5) der Gemeinsamen Konferenz teilweise wortgleich eingegangen sind. Bis zur Gegenwart versammelt sich die aus zehn Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz und zehn Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken bestehende<sup>72</sup> Gemeinsame Konferenz in der Regel zweimal pro Jahr<sup>73</sup>. Bei allem Auf und Ab in den Beziehungen zwischen der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee war und ist sie ein wichtiges „Instrument der Information und Koordination vieler Initiativen und Aktivitäten im deutschen Katholizismus“<sup>74</sup>.

#### 4.4 Verband der Diözesen Deutschlands

Der durch vertraglichen Zusammenschluss der bundesdeutschen Bistümer am 4. März 1968 gegründete – und noch immer weithin unbekannt – „Verband der Diözesen Deutschlands“ (VDD)<sup>75</sup>, eine Körperschaft des öffentli-

---

burg/Br. u. a. 2008, 257–266; Hans Maier, Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, in: Winfried Aymans u. a. (Hg.), Das konsoziative Element in der Kirche. Akten des VI. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht. München, 14.–19. September 1987, St. Ottilien 1989, 831–845; Nees, Synode (s. Anm. 16) 189–191; Walter Rasquin, Die Deutsche Bischofskonferenz. Ihre Geschichte, ihre Grundlage im CIC/1983 und ihre gegenwärtige Struktur, Köln 1989 [Diss. masch.], 249–255; Heribert Schmitz, Art. Bischofskonferenz 2. Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK), in: Haering – Schmitz (Hg.), Lexikon des Kirchenrechts (s. o.) 118–122.

<sup>70</sup> Vgl. Karl Lehmann, Nachtrag zu Band I der Offiziellen Gesamtausgabe, in: Ludvig Bertsch u. a. (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzungsband: Arbeitspapiere der Sachkommissionen. Offizielle Gesamtausgabe II, Freiburg/Br. u. a. 1978, 333f., hier 334.

<sup>71</sup> Vgl. Geschäftsordnung für die Gemeinsame Konferenz (s. <http://www.zdk.de/organisation/gem-konferenz/> [Stand: 31. März 2011]).

<sup>72</sup> Vgl. Geschäftsordnung (s. Anm. 71) § 3 (1); der Synodenbeschluss spricht von je zwölf Mitgliedern (vgl. RuV IV.3.3).

<sup>73</sup> Vgl. Geschäftsordnung (s. Anm. 71) § 5 (2).

<sup>74</sup> Lehmann, Aufbruch (s. Anm. 68) 25.

<sup>75</sup> Vgl. Kräsig, Verband (s. Anm. 69); Rasquin, Bischofskonferenz (s. Anm. 69) 227–249; Leopold Turowski, Art. Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, 2004, 746–749; Hans Wendtner, Der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen

chen Rechts, hat den Zweck, die überdiözesanen rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben wahrzunehmen, welche ihm von der Deutschen Bischofskonferenz übertragen werden. Die Gemeinsame Synode traf die Anordnung (vgl. RuV IV.4.1), dass die Vollversammlung des VDD dessen Satzung und Geschäftsordnung bis Ende 1976 überarbeitet, und äußerte die Empfehlung (vgl. RuV IV.4.2) bzw. die Erwartung, dass bei dieser Revision der Satzung und Geschäftsordnung die im Synodenbeschluss „Räte und Verbände“ enthaltenen Vorschläge (vgl. RuV IV.4.2.1–IV.4.2.8) berücksichtigt werden.

In der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen neugefassten Satzung des VDD vom 1. Dezember 1976 – auch die revidierte Geschäftsordnung des VDD erlangte am 1. Januar 1977 Rechtskraft – aber sind

„die Synodenempfehlungen nur noch rudimentär wiederzufinden [...]. Der Entwurf zur neuen Satzung wurde ausgearbeitet, ohne daß die Sachkommission rechtzeitig und ausreichend informiert, geschweige denn zu Rate gezogen wurde. Nach Ansicht der Synode waren ihre Empfehlungen fast gänzlich dem von der DBK vorrangig verfolgten Ziel der Effizienz geopfert worden. Die Synode wollte dabei vor allem eine stärkere Beteiligung des Laien in den Verbandsgremien durchsetzen. [...] In der konstituierenden Sitzung der auf Initiative der Synode eingerichteten GK [= Gemeinsamen Konferenz; P. S.] am 22.11.1976 in Würzburg und der nächsten Vollversammlung der DBK im Frühjahr 1977 wurde heftige Kritik an dem Verfahren der Satzungsänderung und daran geübt, daß die Empfehlungen der Synode völlig übergangen wurden.“<sup>76</sup>

Die seit dem 1. Juli 2004 in Kraft befindliche neue Satzung des VDD vom 25. November 2003 ist – ebenso wie die mit gleichem Datum verabschiedete novellierte Geschäftsordnung – nicht mehr auf die Vorschläge der Gemeinsamen Synode zurückgekommen.

„Mit dem VDD verfügt die Kirche in Dtl. auf überdiözesaner Ebene über ein bemerkenswert wirksames Instrument, um sich mit ihrem weit in den gesellschaftlichen Raum hinein erstreckenden Engagement in einer zunehmend kommerziell geprägten Welt behaupten zu können. Die im VDD verkörperte Verselbständigung der wirtschaftlichen u. verwaltungsmäßigen Dimension der überdiözesanen Aufgaben hat sich bewährt.“<sup>77</sup>

Dem ist zuzustimmen, auch wenn in den Organen des VDD das laikale Element nach wie vor deutlich unterrepräsentiert ist.

---

Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche VI. Die Kirchenfinanzen, Freiburg/Br. u. a. 2000, 486–497.

<sup>76</sup> Kräsig, Verband (s. Anm. 69) 67f.

<sup>77</sup> Turowski, Verband (s. Anm. 75) 749.

## 5. Fazit<sup>78</sup>

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat mit ihrem Beschluss „Räte und Verbände“ in einer Zeit des Übergangs, in der auf der Ebene sowohl der Gesamtkirche als auch der Teilkirchen vieles noch im Fluss war, den bestehenden Gestaltungsspielraum genutzt und unter weitgehender Beachtung der Beschlüsse des 2. Vatikanischen Konzils sowie des damals geltenden Universalrechts eigene Akzente gesetzt.

Die Rezeptionsgeschichte des Synodenbeschlusses ist weder einheitlich noch eine durchgängige Erfolgsstory: Während etwa die von 1976 bis jetzt gleich gebliebene Geschäftsordnung der Gemeinsamen Konferenz fast vollständig dem Geist und Buchstaben der Würzburger Synode entspricht, wurden beispielsweise die Satzung und die Geschäftsordnung des VDD schon bald nach Beendigung der Gemeinsamen Synode ohne Berücksichtigung der – freilich unverbindlichen – synodalen Empfehlungen neu gefasst.

Der Synodenbeschluss bleibt einerseits ein respektabler Meilenstein in der Geschichte der Räte und Verbände der katholischen Kirche in Deutschland, andererseits ein Stein des Anstoßes wegen der einen oder anderen kirchenrechtlichen Fehlentwicklung (Stichwort: Pfarrgemeinderat). Ist er aber nicht auch ein Gedenkstein dafür, dass die deutschen Diözesen in Sachen Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche bzw. Mitverantwortung der Laien schon einmal weiter waren?

Offizialratsrat Dr. theol. Lic. iur. can. Peter Stockmann  
Bischöfliches Offizialat Eichstätt  
Luitpoldstraße 4  
D-85072 Eichstätt  
Fon: +49 (0)8421 50 211  
Fax: +49 (0)8421 50 629  
eMail: pstockmann(at)bistum-eichstaett(dot)de  
Web: [www.bistum-eichstaett.de/offizialat/unser-gericht/personal/dr-peter-stockmann/](http://www.bistum-eichstaett.de/offizialat/unser-gericht/personal/dr-peter-stockmann/)  
[www.peterstockmann.de](http://www.peterstockmann.de)

<sup>78</sup> Vgl. Lehmann, Aufbruch (s. Anm. 68); Klaus Nientiedt, Die Crux mit der gemeinsamen Verantwortung des Volkes Gottes. Die Diskussion über die kirchlichen Räte in der Bundesrepublik, in: Herder-Korrespondenz 40 (1986) 331–336; Bernhard Sutor, Amt und Rat. Wie können synodale Strukturelemente in der Kirche aussehen?, in: Stimmen der Zeit 218 (2000) 29–38.